

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes gelten §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Für die Enthebung vom Amte ist § 95 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehrengerichtshofes der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts tritt, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist.“

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf die in § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge und auf Ersatz ihrer Übernachtungskosten.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“, in Abs. 2 Satz 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 18 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 28 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch „Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 18 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „des § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch „der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 „vier Jahren“ durch „fünf Jahren“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes gelten die §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Anwaltsgericht angehören. Das Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes, das zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung. Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Anwaltsgerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Anwaltsgericht angehören.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

- „(3) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes endet,
1. wenn es zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, mit seiner Ernennung;
 2. wenn es keiner der Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Oberlandesgerichte, für deren Bezirke der Anwaltsgerichtshof errichtet ist, mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
 3. wenn es zum Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;
 4. wenn es eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 95 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Absatz 1a Satz 3,“ nach „§ 95“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 1 „Diejenigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes, die Rechtsanwälte sind,“ durch „Die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes gelten die §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend.“

§ 104 Besetzung der Senate des Anwaltsgerichtshofes

Die Senate des Anwaltsgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass anstelle des Senats der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.¹⁶⁷

§ 105 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung

(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Anwaltsgerichtshof gelten die Vorschriften des Zweiten Titels sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes zu beschließen ist; sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.¹⁶⁸

Dritter Abschnitt Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

§ 106 Besetzung des Senats für Anwaltssachen

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, wird bei dem Bundesgerichtshof ein Senat für Anwaltssachen gebildet. Der Senat gilt, soweit auf das Verfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden sind, als Zivilsenat und, soweit für das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, als Strafsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Der Senat besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmter Vorsitzender Richter.¹⁶⁹

Artikel 8 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „anwaltlichen“ nach „eines“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 37 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der ehrenamtliche Richter“ durch „das anwaltliche Mitglied“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 37 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „In den Fällen des § 61 und des § 100 Abs. 2“ durch „Im Fall des § 100 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 37 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Mitglieder eines gemeinsamen Anwaltsgerichtshofes, die Rechtsanwälte sind“ durch „anwaltlichen Mitglieder eines gemeinsamen Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

167 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Satz 1 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Satz 1 „ , soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass anstelle des Senats der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet“ am Ende eingefügt.

168 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel XII Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengerichtshof gelten §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ und in Abs. 2 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

169 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel XII Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner

§ 107 Rechtsanwälte als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einreicht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.¹⁷⁰

§ 108 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66). § 94 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann aus den in § 67 angeführten Gründen abgelehnt werden.¹⁷¹

Vertretung ein Senatspräsident, der nach § 62 Abs. 2 Satz 2, § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt wird.“

01.01.1992.—Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 2 „der §§ 132 und 136“ durch „des § 132“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch „der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „drei Mitgliedern“ durch „zwei Mitgliedern“ und „drei Rechtsanwälten“ durch „zwei Rechtsanwälten“ ersetzt.

170 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die anwaltlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Senats eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die richterlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

§ 26 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. c des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 Satz 1 „vier Jahren“ durch „fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ Abs. 5“ nach „Satz 3“ eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 38 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Im übrigen gilt § 94 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 entsprechend.“

171 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 40a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Anwaltsgericht oder dem Anwaltsgerichtshof angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

§ 109 Beendigung des Amtes als Beisitzer

(1) Für das Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers gilt § 95 Abs. 1a Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer mehr besteht.

(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des Beisitzers ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und die Bundesrechtsanwaltskammer zu hören.¹⁷²

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Vorstand der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Anwaltsgericht, dem Anwaltsgerichtshof oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

172 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. d des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 109 Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Amt des anwaltlichen Beisitzers endet,

1. wenn er keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
2. wenn er zum Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;
3. wenn er eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 95 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann einen Rechtsanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als Beisitzer entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.

(3) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.“

§ 110 Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 76 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.¹⁷³

§ 111 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 112 Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Beisitzer und für den Ersatz ihrer Reisekosten gilt § 103 Abs. 6 entsprechend.¹⁷⁴

Vierter Abschnitt

Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen¹⁷⁵

§ 112a Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit

(1) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer, soweit nicht die Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen).

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofes,
2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

173 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Rechtsanwälte haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.“

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 2 Satz 1 „gegen jedermann“ nach „Verschwiegenheit“ gestrichen.

Artikel 8 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Absatz 1 und 2“ nach „§ 76“ eingefügt.

174 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 112 Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

Das Amt eines anwaltlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt. Für die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenvergütung oder die Fahrtkostenentschädigung gilt § 103 Abs. 4 entsprechend.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 41a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat „Abs. 4“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

175 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.¹⁷⁶

§ 112b Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist der Anwaltsgerichtshof, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. In allen anderen Angelegenheiten ist der Anwaltsgerichtshof zuständig, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem der Beklagte seinen Sitz, seine Kanzlei oder ansonsten seinen Wohnsitz hat.¹⁷⁷

§ 112c Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Der Anwaltsgerichtshof steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 112e bleibt unberührt.

(2) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(3) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.¹⁷⁸

§ 112d Klagegegner und Vertretung

(1) Die Klage ist gegen die Rechtsanwaltskammer, die Bundesrechtsanwaltskammer oder die Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

176 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Nr. 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „nach“ nach „Gesetz,“ eingefügt und „einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Rechtsanwaltskammern, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer“ durch „nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 desselben Gesetzes hat in der Überschrift des Abschnitts „Das gerichtliche“ durch „Gerichtliches“ ersetzt.

177 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

178 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Rechtsanwaltskammer oder Bundesrechtsanwaltskammer wird die Rechtsanwaltskammer oder Bundesrechtsanwaltskammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.¹⁷⁹

§ 112e Berufung

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Anwaltsgerichtshof oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass der Anwaltsgerichtshof an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.¹⁸⁰

§ 112f Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

(1) Für ungültig oder nichtig erklärt werden können, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind,

1. Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern und der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer mit Ausnahme der Satzungsversammlung sowie
2. Wahlen zu Organen der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer.

(2) Klagen nach Absatz 1 können erhoben werden

1. durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, und
2. im Fall der Klage gegen eine Rechtsanwaltskammer durch ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer; im Fall der Klage gegen die Bundesrechtsanwaltskammer durch eine Rechtsanwaltskammer.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Klage gegen einen Beschluss nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 kann die Klage nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung erhoben werden.¹⁸¹

179 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „oder“ durch „ , die Bundesrechtsanwaltskammer oder die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 jeweils „oder Bundesrechtsanwaltskammer“ nach „Rechtsanwaltskammer“ eingefügt.

180 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

181 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern mit Ausnahme der Satzungsversammlung können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Die Klage kann durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, oder ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhoben werden. Die Klage eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 112g Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof regeln, sind nicht anzuwenden.¹⁸²

§ 112h Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Wird durch den Anwaltsgerichtshof oder den Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Rechtsanwalt bei einem Antrag auf Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat das Gericht seine Entscheidung spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.¹⁸³

Sechster Teil

Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen¹⁸⁴

§ 113 Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, wird eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine anwaltsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Gegen eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt, wenn

1. eine Leitungsperson der Berufsausübungsgesellschaft schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, oder
2. eine Person, die nicht Leitungsperson ist, in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsord-

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung stellen.“

182 QUELLE

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

183 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.07.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4. 2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4. 2016, S. 20) geändert worden ist,“ nach „Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

184 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die ehrengerichtliche Bestrafung“.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Teils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Teils „Die anwaltsgerichtliche“ durch „Anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

nung nach § 59a bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

(4) Eine anwaltsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Zeit der Tat nicht der Anwaltsgerichtsbarkeit unterstand.

(5) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt und gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der dieser angehört, können nebeneinander verhängt werden.¹⁸⁵

§ 113a Leitungspersonen

Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft sind

1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
2. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. die Generalbevollmächtigten,
4. die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie
5. nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.¹⁸⁶

§ 113b Rechtsnachfolger

Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.¹⁸⁷

185 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 21 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 131 Bestrafung wegen Pflichtverletzung

(1) Ein Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.

(2) Ein Rechtsanwalt kann ehrengerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine ehrengerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine ehrengerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „nach § 59a“ nach „Berufsordnung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine anwaltsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der Anwaltsgerichtsbarkeit nicht unterstand.“

186 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

187 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 114 Anwaltsgerichtliche Maßnahmen

(1) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Rechtsanwälte

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter oder Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren als Vertreter oder Beistand tätig zu werden,
5. Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis.

(3) Die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.¹⁸⁸

§ 114a Wirkungen des Vertretungsverbots und Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt ist, darf auf dem ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter oder Beistand vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten oder Lebens-

188 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 22 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 114 Ehrengerichtliche Strafen

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die ehrengerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.“

24.08.1975.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Nr. 3 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,“.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 „Ehrengerichtliche“ durch „Anwaltsgerichtliche“ und in Abs. 2 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Nr. 3 „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „bei Verfahren gegen Rechtsanwälte“ nach „sind“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „und“ durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

partners und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden haben einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen.

(4) Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 sind auf Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis.¹⁸⁹

§ 115 Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. Abweichend davon verjährt sie

1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 rechtfertigt,
2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 rechtfertigt.

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 118b.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.¹⁹⁰

189 QUELLE

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift das Komma durch „und“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr“ durch „oder Beistand“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „sollen“ durch „haben“ und „zurückweisen“ durch „zurückzuweisen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

190 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 23 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Zulässigkeit der Bestrafung

Sind seit der Pflichtverletzung, die keine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre vergangen, so ist eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht mehr zulässig.“

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§§ 66, 67 Abs. 4, §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.“

§ 115a Rüge und anwaltsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 74). Hat das Anwaltsgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 74a), weil es eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein anwaltsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Anwaltsgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines anwaltsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft ergeht und auf Freispruch oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 nicht festzustellen ist.¹⁹¹

§ 115b Anderweitige Ahndung

Von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 42 lit. b des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. § 78 Abs. 1, § 78a Satz 1 sowie die §§ 78b und 78c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“

191 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Rechtsanwalt außer Verfolgung gesetzt ist, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“, in Abs. 1 Satz 2 „Ehrengericht“ jeweils durch „Anwaltsgericht“ und „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ sowie in der Überschrift und in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „gegen einen Rechtsanwalt“ nach „Verfahrens“ und „ihm“ nach „Rechtsanwaltskammer“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „schuldhaftige Pflichtverletzung“ durch „Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder die Berufsausübungsgesellschaft“ nach „Rechtsanwalt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „schuldhaftige Pflichtverletzung“ durch „Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 und 5 oder Absatz 2 Nummer 4 und 5 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.¹⁹²

§ 115c¹⁹³

Siebenter Teil Anwaltsgerichtliches Verfahren¹⁹⁴

192 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift „Bestrafung“ durch „Ahndung“ ersetzt.

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 1 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufserichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

193 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Satz 1 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Satz 1 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115c Vorschriften für Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften

Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils, die §§ 195 bis 199 sowie die Vorschriften des Elften Teils sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 einer Rechtsanwaltskammer angehören. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Rechtsanwaltsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.“

194 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Teils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**Erster Unterabschnitt
Allgemeine Verfahrensregeln¹⁹⁵**

**§ 116 Vorschriften für das Verfahren und den Rechtsschutz bei überlangen
Gerichtsverfahren**

(1) Für das anwaltsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof regeln, sind nicht anzuwenden.¹⁹⁶

§ 117 Keine Verhaftung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt darf zur Durchführung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.¹⁹⁷

§ 117a Verteidigung

Auf die Verteidigung im anwaltsgerichtlichen Verfahren ist § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Strafprozeßordnung nicht anzuwenden.¹⁹⁸

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Teils „Das anwaltsgerichtliche“ durch „Anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

195 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

196 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat in der Überschrift „und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

197 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in der Überschrift „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ und in Satz 1 „Beschuldigter“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 1 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

198 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat „bis 3, 6 und 7“ durch „bis 3, 6, 7 und 9“ ersetzt.

§ 117b Akteneinsicht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. Für die Akteneinsicht durch das Mitglied ist § 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.¹⁹⁹

§ 117c²⁰⁰

§ 118 Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so kann gegen das Mitglied ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden, das aber bis zur Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden muss. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes anwaltsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen wird. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist das berufsgerichtliche Verfahren vor Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert er-

199 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 117b Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Rechtsanwalt und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169b und 169c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat § 117c in § 117b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Rechtsanwalt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.“

01.01.2010.—Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Satz 2 „Abs. 2, 3, 5“ durch „Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „des Rechtsanwalts“ am Ende gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Satz 1 „der Rechtsanwalt, der“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „den Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied“ ersetzt.

200 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat § 117c in § 117b unnummeriert.

scheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im Straf- oder Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer liegen.

(2) Wird das Mitglied der Rechtsanwaltskammer im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein anwaltsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Mitglieds enthalten.

(3) Für die Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der anwaltsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Wird ein anwaltsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen anwaltsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im anwaltsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im Straf- oder Bußgeldverfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Rechtsanwaltskammer binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren stellen.²⁰¹

201 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 36 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in der Überschrift „strafergerichtlichen Verfahren“ durch „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

Artikel 36 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird der Rechtsanwalt in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwalts enthalten.“

Artikel 36 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht.“

16.01.1969.—Artikel I Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.“

Artikel I Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“, in Abs. 1 Satz 3 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ sowie in der Überschrift und in Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist gegen einen Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein anwaltsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.“

§ 118a Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht dieses Mitglied untersteht, ist zunächst im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, so ist zunächst im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden, wenn das Mitglied hauptsächlich anwaltlich tätig ist.

(2) Kommt eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 in Betracht, ist stets im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren ist nur die Verletzung der dem Mitglied obliegenden anwaltlichen Pflichten.²⁰²

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „strafergerichtlichen Verfahren erhoben“ durch „Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Strafverfahren“ durch „Straf-“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „strafergerichtlichen Verfahren“ durch „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und „strafergerichtlichen Verfahren“ durch „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

202 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat in Abs. 2 Satz 2 „(§§ 120, 163 Satz 3)“ durch „(§§ 120 und 163 Satz 6)“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „dem“ nach „zu“ gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 118a Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im anwaltsgerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Rechtsanwalt das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Rechtsanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen den Rechtsanwalt zuständig wäre (§§ 120 und 163 Satz 6).

§ 118b Aussetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

Das anwaltsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.²⁰³

Zweiter Unterabschnitt

Anwaltsgerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften²⁰⁴

§ 118c Anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

(1) Das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen eine Leitungsperson und das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen eine Berufsausübungsgesellschaft können miteinander verbunden werden.

(2) Von anwaltsgerichtlichen Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen.²⁰⁵

§ 118d Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft wird vorbehaltlich des § 118e Absatz 1 Satz 2 im anwaltsgerichtlichen Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind.

(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.²⁰⁶

§ 118e Besonderer Vertreter

(1) Hat die Berufsausübungsgesellschaft keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt der

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben dürfen (§ 47), nicht anzuwenden.

(5) § 110 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.“

203 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in der Vorschrift „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

204 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

205 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

206 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, für die Berufsausübungsgesellschaft einen besonderen Vertreter. Der besondere Vertreter hat im anwaltsgerichtlichen Verfahren bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Vor Einreichung der Anschuldigungsschrift erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Für die Bestellung ist der Vorsitzende des Anwaltsgerichts zuständig.²⁰⁷

§ 118f Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 113b) treten Rechtsnachfolger der Berufsausübungsgesellschaft in diejenige Lage des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ein, in der sich die Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.²⁰⁸

§ 118g Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

(1) Dem gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft steht es im anwaltsgerichtlichen Verfahren frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. § 133 Absatz 1 sowie die §§ 136 und 136a der Strafprozessordnung gelten für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend.

(2) In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung der Berufsausübungsgesellschaft die Gefahr zuziehen würde, für eine Berufspflichtverletzung verantwortlich gemacht zu werden. § 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.²⁰⁹

Zweiter Abschnitt Verfahren im ersten Rechtszug²¹⁰

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften²¹¹

(weggefallen)²¹²

§ 119 Zuständigkeit

(1) Für das anwaltsgerichtliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Anwaltsgericht zuständig.

207 QUELLE
01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

208 QUELLE
01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

209 QUELLE
01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

210 ÄNDERUNGEN
18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Das“ am Anfang gestrichen.

211 QUELLE
18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

212 AUFHEBUNG
18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Allgemeine Vorschriften“.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher das Mitglied der Rechtsanwaltskammer zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.²¹³

§ 120 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht seinen Sitz hat (§ 119 Abs. 2), nimmt in den Verfahren vor dem Anwaltsgericht die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.²¹⁴

§ 120a²¹⁵

Zweiter Unterabschnitt Einleitung des Verfahrens²¹⁶

*(weggefallen)*²¹⁷

§ 121 Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

Das anwaltsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Anwaltsgericht eine Anschuldigungsschrift einreicht.²¹⁸

213 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ und „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 2 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „für Rechtsanwälte“ nach „Anwaltsgericht“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

214 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

215 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120a Gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer

Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unterrichten sich gegenseitig, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten, die mit einer der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 geahndet werden kann, begründet.“

216 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

217 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Die Einleitung des Verfahrens“.

218 ÄNDERUNGEN

§ 122 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Satz 1 gilt nicht, wenn das Anwaltsgericht der Einstellung zugestimmt hatte.

(3) Auf das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof sind §§ 173 bis 175 der StrafprozeÙordnung entsprechend anzuwenden.

(4) § 172 der StrafprozeÙordnung ist nicht anzuwenden.²¹⁹

16.01.1969.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht entweder beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Rechtsanwalt selbst bei dem Ehrengericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57) oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat (§ 74), kann der Rechtsanwalt den Antrag nicht stellen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ sowie in der Vorschrift „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ und „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

219 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 30 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 und 3 Satz 1 jeweils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“, in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 4 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „einen Rechtsanwalt“ durch „ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats seit dem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine EntschlieÙung nach Absatz 1 und reicht sie auch innerhalb dieser Frist keine Anschuldigungsschrift ein, so gibt sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer innerhalb von drei Wochen unter Darlegung der Gründe einen schleunigen Abschluß des Ermittlungsverfahrens als erforderlich und möglich bezeichnet, und trifft die Staatsan-

§ 123 Antrag des Rechtsanwalts auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen sich einzuleiten, damit es sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57) oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat (§ 74), kann das Mitglied den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Mitglieds keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied kann beim Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn in den Gründen

1. eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 festgestellt, das anwaltsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet wird oder
2. offengelassen wird, ob eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 vorliegt.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Anwaltsgerichtshof entscheidet durch Beschluss, ob eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet der Anwaltsgerichtshof das Mitglied einer anwaltsgerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt er die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet der Ehrengerichtshof eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erteilt werden.²²⁰

waltschaft innerhalb zweier weiterer Monate keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verdacht einer so schweren Pflichtverletzung begründet ist, daß die Verhängung einer der in § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt.“

220 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 3 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 123 Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Das Ehrengericht kann den Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, steht dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde nur wegen örtlicher Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“, in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“, in Abs. 3 Satz 4 „ehrengerichtlich“ durch „anwaltsgerichtlich“ sowie in der Überschrift und in Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Rechtsanwalt“ durch „Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“, „ihn“ durch „sich“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

§ 124²²¹

§ 125²²²

§ 126²²³

Artikel 1 Nr. 47 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds“ und „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wird in den Gründen eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, das anwaltsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, kann der Rechtsanwalt bei dem Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen.“

Artikel 1 Nr. 47 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Anwaltsgerichtshof entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung des Rechtsanwalts festzustellen ist.“

Artikel 1 Nr. 47 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „den Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „schuldhafte Pflichtverletzung“ durch „Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

221 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 124 Bestellung des Untersuchungsrichters

(1) Mit der Führung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung wird ein Richter beauftragt.

(2) Die erforderliche Anzahl von Untersuchungsrichtern wird von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt; sie müssen als Richter in dem Bezirk des Oberlandesgerichts angestellt sein, in dem das Ehrengericht seinen Sitz hat.“

222 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in der Überschrift „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ und in Satz 1 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 125 Vernehmung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist zu Beginn der ehrenamtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.“

223 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ und in Abs. 2 Satz 1 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 126 Teilnahme an Beweiserhebungen

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsrichter kann den Rechtsanwalt von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Rechtsanwalt ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.“

§ 127²²⁴

§ 128²²⁵

§ 129²²⁶

224 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 31 desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 127 Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsanwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist abschließend zu äußern. Der Rechtsanwalt kann innerhalb dieser Frist auch beantragen, daß er durch den Untersuchungsrichter in Anwesenheit des Staatsanwalts zu dem Ergebnis der Voruntersuchung mündlich gehört wird (Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter); er ist über dieses Recht zu belehren. § 169b Abs. 2, 4 und 5, §§ 169c und 297 der Strafprozeßordnung sind auf das Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter entsprechend anzuwenden.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

(3) Gegen den Beschluß des Ehrengerichts, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

225 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „Beschuldigter“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 32 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 128 Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge. § 197 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Rechtsanwalt in Kenntnis zu setzen.“

226 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 33 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht eine Anschuldigungsschrift ein.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch beantragen, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 129 Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

§ 130 Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 121 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Anwaltsgericht zu eröffnen.²²⁷

§ 131 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Anwaltsgericht

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Anwaltsgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer nicht angefochten werden.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.²²⁸

§ 132 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsa-

Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Ehrengericht ein oder beantragt, den Rechtsanwalt außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.“

227 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 2“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

16.01.1969.—Artikel I Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In der Anschuldigungsschrift (§ 121 Abs. 1, § 129 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.“

Artikel I Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 1“ nach „§ 129“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In der Anschuldigungsschrift (§ 121 Abs. 1, § 129 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3, § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen.

(2) In den Fällen des § 121 Abs. 1 und des § 129 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Ehrengericht zu eröffnen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 3 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Satz 1 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

228 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 35 desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In dem Beschluß, durch den das Ehrengericht das Hauptverfahren eröffnet, ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 2 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

chen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.²²⁹

§ 133 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.²³⁰

Dritter Unterabschnitt Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht²³¹

*(weggefallen)*²³²

§ 134 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer

Die Hauptverhandlung kann gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn das Mitglied ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.²³³

§ 135²³⁴

229 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

230 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 36 desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Satz 2 „und des § 208 Abs. 2 Satz 2“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Satz 1 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

231 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

232 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Zwischenüberschrift „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht“.

233 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in der Überschrift „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ und in Satz 1 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 134 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Rechtsanwalts

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Rechtsanwalt, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.“

234 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 Satz 2 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

§ 136²³⁵**§ 137 Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter**

Das Anwaltsgericht kann eines seiner Mitglieder beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. Es kann auch ein anderes Anwaltsgericht oder das Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. Zeugen oder Sachverständige sind jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass sie voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.²³⁶

§ 138 Verlesen von Protokollen

(1) Das Anwaltsgericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, die bereits in dem anwaltsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, zu verlesen sind.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Rechtsanwaltskammer beantragen, Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, dass die Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Sind Zeugen oder Sachverständige durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden (§ 137), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Die

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 135 Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Rechtsanwalts muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Anwaltsgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.“

235 AUFHEBUNG

16.01.1969.—Artikel I Nr. 37 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 136 Berichterstatter in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung trägt nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.

(2) Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden ernannt.“

236 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Satz 3 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.“

Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Rechtsanwaltskammer kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 137 Satz 3 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.²³⁷

§ 139 Entscheidung des Anwaltsgerichts

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
- (2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.
- (3) Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,
 1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13) oder die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59h Absatz 1) erloschen ist;
 2. wenn nach § 115b von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.²³⁸

§ 140 Protokollführer

(1) In der Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei

237 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der“ durch „Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, die“ und „ist, zu verlesen sei“ durch „sind, zu verlesen sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Rechtsanwalt beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm“ durch „dass die Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Ist ein Zeuge oder Sachverständiger“ durch „Sind Zeugen oder Sachverständige“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Staatsanwalt oder der Rechtsanwalt“ durch „Die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

238 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 38 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 13 bis 16).“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 13 bis 16);“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“, in Abs. 3 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ und in Abs. 3 Nr. 3 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Nr. 1 „ , zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 13 bis 16)“ durch „ist (§ 13)“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 13);“

einem Anwaltsgericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten. § 75 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende der Kammer des Anwaltsgerichts verpflichtet den Protokollführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers.

(3) Der Protokollführer hat über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 76 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorsitzende der Kammer des Anwaltsgerichts.²³⁹

§ 141 Ausfertigung der Entscheidungen

Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Anwaltsgerichts werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Anwaltsgerichts erteilt.²⁴⁰

Dritter Abschnitt Die Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts²⁴¹

*(weggefallen)*²⁴²

§ 142 Beschwerde

Soweit Beschlüsse des Anwaltsgerichts mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel der Anwaltsgerichtshof zuständig.²⁴³

239 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 2 und 3 Satz 3 jeweils „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „gegen jedermann“ nach „Verschwiegenheit“ gestrichen.

Artikel 8 Nr. 40 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Absatz 1 und 2“ nach „§ 76“ eingefügt.

240 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat jeweils „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

241 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

242 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in der Zwischenüberschrift „und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters“ am Ende gestrichen.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Zwischenüberschrift „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts“.

243 ÄNDERUNGEN

§ 143 Berufung

(1) Gegen das Urteil des Anwaltsgerichts ist die Berufung an den Anwaltsgerichtshof zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Anwaltsgericht schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer verkündet worden, so beginnt für dieses die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Die §§ 134 und 137 bis 139 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei läßt § 134 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.²⁴⁴

§ 144 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Anwaltsgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht wahrgenommen, bei dem der Anwaltsgerichtshof errichtet ist.²⁴⁵

Zweiter Unterabschnitt Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofes²⁴⁶

*(weggefallen)*²⁴⁷

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat „und Verfügungen des Untersuchungsrichters“ nach „Ehrengerichts“ gestrichen.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

244 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 Satz 2 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und in Abs. 2 Satz 1 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 2 Satz 2 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ und „diesen“ durch „dieses“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 134, 135, 137 bis 139 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Hat der Rechtsanwalt die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, falls der Rechtsanwalt ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergebende Rechtsfolge hingewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt durch öffentliche Zustellung geladen worden ist.“

245 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

246 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

247 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Zwischenüberschrift „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

§ 145 Revision

- (1) Gegen ein Urteil des Anwaltsgerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,
1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 lautet;
 2. wenn der Anwaltsgerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 erkannt hat;
 3. wenn der Anwaltsgerichtshof sie in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Der Anwaltsgerichtshof darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der anwaltlichen Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Anwaltsgerichtshof einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.²⁴⁸

§ 146 Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Anwaltsgerichtshof schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer verkündet worden, so beginnt für dieses die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) § 139 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung kann die Sache auch an den Anwaltsgerichtshof eines anderen Landes zurückverwiesen werden.²⁴⁹

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofes“.

248 ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegen ein Urteil des Ehrengerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautet;
2. wenn der Ehrengerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;
3. wenn der Ehrengerichtshof sie in dem Urteil zugelassen hat.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ und in Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 Satz 2 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 lautet;
2. wenn der Anwaltsgerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erkannt hat;“.

249 ÄNDERUNGEN

§ 147 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

Vierter Abschnitt Sicherung von Beweisen²⁵⁰

§ 148 Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer eingestellt, weil dessen Zulassung erloschen ist, so kann in der Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugleich die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder auf Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Anwaltsgericht aufgenommen. Das Anwaltsgericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.²⁵¹

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 jeweils „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

Artikel I Nr. 39 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 135 und 139 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 3 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ und „diesen“ durch „dieses“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 135 und 139 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann die Sache auch an den Anwaltsgerichtshof eines anderen Landes zurückverwiesen werden.“

250 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die“ am Anfang gestrichen.

251 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 Satz 1 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter (§ 124) aufgenommen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ und in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder zurückgenommen“ nach „erloschen“ gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingestellt, weil seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden wäre.“

§ 149 Verfahren

(1) Das Anwaltsgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder zur Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt das Anwaltsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und das frühere Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung über die Termine, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Mitglied nur zu, wenn dem Gericht eine zustellungsfähige Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz bekannt ist.²⁵²

Fünfter Abschnitt

Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme²⁵³

§ 150 Voraussetzung für das Verbot

(1) Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis erkannt werden wird, kann gegen das Mitglied durch Beschluss ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

252 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 3 Satz 1 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ und in Abs. 3 Satz 2 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Untersuchungsrichter“ durch „Das Ehrengericht“ und in Abs. 1 Satz 2 „der Untersuchungsrichter“ durch „das Ehrengericht“ ersetzt.

Artikel 6 Abschnitt I Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Ehrengericht.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „ehrengerichtlich“ durch „anwaltsgerichtlich“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 2e des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat in Abs. 3 Satz 2 „im Inland“ durch „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 41 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Rechtsanwalt nur zu, wenn er sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhält und seine Anschrift dem Anwaltsgericht angezeigt hat.“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder zur Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis“ nach „Rechtsanwaltschaft“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der frühere Rechtsanwalt“ durch „das frühere Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied“ ersetzt.

253 ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Das Berufs- und Vertretungsverbot“.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Das“ am Anfang gestrichen.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen das Mitglied der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden hat oder vor dem das anwaltsgerichtliche Verfahren anhängig ist.²⁵⁴

§ 150a Verfahren zur Erzwingung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegenüber der Staatsanwaltschaft beantragt, daß diese den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen solle, so ist § 122 entsprechend anzuwenden.²⁵⁵

§ 151 Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

254 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.“

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 3 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „des Verbotes“ durch „für das Verbot“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.“

Artikel 1 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „den Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

255 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Jedoch beträgt die in § 122 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Frist zwei Wochen, die in § 122 Abs. 3 Satz 2 für die weitere Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bezeichnete Frist einen Monat.“

(3) In der ersten Ladung ist die dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Mitglied die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer gebunden zu sein.²⁵⁶

§ 152 Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 153 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder auf Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied der Rechtsanwaltskammer zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.²⁵⁷

§ 154 Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer zuzustellen. War das Mitglied bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.²⁵⁸

256 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 4 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 61 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 3 Satz 1 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 61 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 61 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

257 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Satz 2 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Anschluß“ durch „Anschluss“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 62 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Satz 1 „oder auf Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis“ nach „Rechtsanwaltschaft“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

258 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Satz 2 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Satz 3 eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Satz 2 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied“ ersetzt.

§ 155 Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben. Die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, darf keine Rechtsdienstleistungen erbringen.

(3) Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, gegen das ein Vertretungsverbot (§ 150 Absatz 1) verhängt ist, darf weder als Vertreter oder Beistand vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden noch Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.

(4) Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, gegen das ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist. Satz 1 gilt für einen Rechtsanwalt auch in Bezug auf die Angelegenheiten seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.²⁵⁹

§ 156 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden haben ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen.²⁶⁰

259 ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor einem Gericht, vor Behörden oder einem Schiedsgericht in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten, Rechtsanwälten oder anderen Vertretern in Rechtssachen schriftlich verkehren.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 4 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Verbotes“ durch „Verbots“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 150 Abs. 1) verhängt ist, darf nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.

(4) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.“

Artikel 1 Nr. 64 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

260 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 40 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 157 Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den das Anwaltsgericht oder der Anwaltsgerichtshof ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Anwaltsgericht oder der Anwaltsgerichtshof es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Anwaltsgericht erlassen ist, der Anwaltsgerichtshof und, sofern er vor dem Anwaltsgerichtshof ergangen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 151 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 152 und 154 dieses Gesetzes entsprechend.²⁶¹

§ 158 Außerkrafttreten des Verbots

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 lautendes Urteil ergeht oder
2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Anwaltsgericht abgelehnt wird.²⁶²

§ 159 Aufhebung des Verbots

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 150 Abs. 3 zuständige Gericht.

„(1) Ein Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

(1) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.“

261 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 „Ehrengericht“ jeweils durch „Anwaltsgericht“ und „Ehrengerichtshof“ jeweils durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

262 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Nr. 2 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn der Rechtsanwalt außer Verfolgung gesetzt wird.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Nr. 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Verbotes“ durch „Verbots“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;“.

(3) Beantragt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer nach § 157 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.²⁶³

§ 159a Dreimonatsfrist

(1) Solange das anwaltsgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot über drei Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens noch nicht zuläßt und die Fortdauer des Verbotes rechtfertigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist das Verbot nach Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn der Anwaltsgerichtshof nicht dessen Fortdauer anordnet.

(3) Werden die Akten dem Anwaltsgerichtshof vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung.²⁶⁴

§ 159b Prüfung der Fortdauer des Verbots

(1) In den Fällen des § 159a legt das Anwaltsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Anwaltsgerichtshof zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer des Verbotes für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes ist das Mitglied der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Prüfung der Fortdauer des Verbotes muß jeweils spätestens nach drei Monaten von dem Anwaltsgerichtshof wiederholt werden, solange das anwaltsgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.²⁶⁵

263 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 3 Satz 1 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ und in Abs. 3 Satz 2 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Verbotes“ durch „Verbots“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 3 Satz 1 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

264 QUELLE

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ und „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ sowie in Abs. 2 und 3 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

265 QUELLE

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“, in Abs. 1 und 3 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichts-

§ 160 Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Bei einem Anwaltsnotar ist zudem der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer alsbald eine beglaubigte Abschrift zu übersenden.

(2) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.²⁶⁶

§ 161 Bestellung einer Vertretung

(1) Für ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, gegen das ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird von der Rechtsanwaltskammer eine Vertretung bestellt, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Vor der Bestellung ist das Mitglied zu hören. Es kann eine Vertretung vorschlagen.

(2) § 53 Absatz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie § 54 Absatz 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.²⁶⁷

hof“, in Abs. 2 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ und in Abs. 3 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Verbotes“ durch „Verbots“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

266 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 Satz 1 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ und „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 „der Landesjustizverwaltung und“ nach „alsbald“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner dem Gericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, und dem Amtsgericht am Wohnsitz des Rechtsanwalts mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „sind die Absätze 1 und 2“ durch „ist Absatz 1“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Verbotes“ durch „Verbots“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift unverzüglich der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer zu übersenden.“

267 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 53 Abs. 4 und 7 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 aufgehoben. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Ein Rechtsanwalt, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung fest. Der Ver-

§ 161a Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer auf eine Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 erkannt werden wird, so kann gegen das Mitglied durch Beschluss ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter oder Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) § 150 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, §§ 150a bis 154, § 155 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 156 bis 160 sind entsprechend anzuwenden.²⁶⁸

Achter Teil Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 162 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof gelten der Erste bis Siebente Teil dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas Besonderes ergibt.

treter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vor der Bestellung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt zu hören.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 „und 4“ nach „Satz 3“ gestrichen.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 161 Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Rechtsanwaltskammer ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 70 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „einen Rechtsanwalt“ durch „ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und „den“ durch „das“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 70 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 70 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

268 QUELLE

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Abs. 2 „§§ 151“ durch „§§ 150a“ ersetzt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 2 „Abs. 1 Satz 2,“ nach „§ 150“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.“

§ 163 Sachliche Zuständigkeit

Von den Aufgaben, die nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgaben wahr, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Berufsausübungsgesellschaft und ihr Erlöschen, die Kanzlei sowie die Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers betreffen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist die zuständige Stelle nach § 51 Absatz 7. Es nimmt auch die Aufgaben wahr, die der Landesjustizverwaltung zugewiesen sind. Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben obliegt der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof. An die Stelle des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes tritt in Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen der Bundesgerichtshof. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nimmt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.²⁶⁹

Zweiter Abschnitt

Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof²⁷⁰

§ 164 Besondere Voraussetzung für die Zulassung

Bei dem Bundesgerichtshof kann als Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer durch den Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof benannt wird.

§ 165 Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

269 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 41 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „An die Stelle des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte tritt der Bundesgerichtshof.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 2 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. d desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Satz 1 „oder der Rechtsanwaltskammer“ nach „Landesjustizverwaltung“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesgerichtshofes“.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 durch die Sätze 1 bis 4 ersetzt. Satz 1 lautete: „So weit nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Landesjustizverwaltung oder der Rechtsanwaltskammer Aufgaben zugewiesen sind, tritt an deren Stelle das Bundesministerium der Justiz.“

Artikel 1 Nr. 48 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Satz 5 „in Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen“ nach „tritt“ eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in den Sätzen 1 und 2 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Satz 2 „Abs. 7 dieses Gesetzes“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 43 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Satz 1 „eines Vertreters oder“ durch „einer Vertretung oder eines“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Satz 1 „und als Berufsausübungsgesellschaft“ nach „Rechtsanwaltschaft“ eingefügt.

270 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die“ am Anfang gestrichen.

(1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(2) Den Vorsitz in dem Wahlausschuß führt der Präsident des Bundesgerichtshofes. Er beruft den Wahlausschuß ein.

(3) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Wahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.²⁷¹

§ 166 Vorschlagslisten für die Wahl

(1) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten statt.

(2) Vorschlagslisten können einreichen

1. die Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern,
2. die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 167 Prüfung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß prüft, ob der Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Wahlausschuß zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

§ 167a Akteneinsicht

(1) Der Rechtsanwalt, der in die Vorschlagsliste aufgenommen wurde, hat das Recht, die Protokolle des Wahlausschusses einzusehen.

(2) Die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts werden in einem gesonderten Bericht dargestellt, den der Rechtsanwalt einsehen kann.

(3) § 58 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.²⁷²

§ 168 Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der dem Bundesgerichtshof angehörenden Mitglieder als auch der Mitglieder der Präsidien der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Der Wahlausschuß benennt aus den Vorschlagslisten die doppelte Zahl von Rechtsanwälten, die er für die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof für angemessen hält.

(3) Durch die Benennung wird für die Bewerberin oder den Bewerber ein Anspruch auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof nicht begründet.²⁷³

271 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Wahlausschuß“ durch „Wahlausschuss“ ersetzt.

272 QUELLE

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 44 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 3 „Abs. 2 und 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

273 ÄNDERUNGEN

§ 169 Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit.

(2) Die Anträge der vom Wahlausschuß benannten Rechtsanwälte, sie beim Bundesgerichtshof zuzulassen, sind der Mitteilung beizufügen.²⁷⁴

§ 170 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Zulassung kann aufschiebend befristet werden. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann aus den in § 10 genannten Gründen ausgesetzt werden.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof ist nur dann zu hören, wenn gegen die Zulassung Bedenken bestehen.

(4) Für die Zulassung gilt § 166 Abs. 3 entsprechend.²⁷⁵

§ 171²⁷⁶

Dritter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten und berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof²⁷⁷

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 „die Bewerberin oder“ nach „für“ eingefügt.

274 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. c des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

275 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. b des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 4 „gelten § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und“ durch „gilt“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 33 Abs. 2“ durch „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ am Ende eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 45 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 2 „ausgesetzt werden, wenn einer der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Gründe vorliegt“ durch „aus den in § 10 genannten Gründen ausgesetzt werden“ ersetzt.

276 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 45a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 171 Ausschließlichkeit der Zulassung

Ein Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.“

277 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die besonderen“ durch „Besondere“ ersetzt.

Erster Unterabschnitt
Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof²⁷⁸

§ 172 Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten

(1) Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes, dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe und dem Bundesverfassungsgericht auftreten. Das Recht, vor internationalen oder gemeinsamen zwischenstaatlichen Gerichten aufzutreten, wird hierdurch nicht berührt.

(2) In dem Verfahren vor dem ersuchten Richter dürfen sie auch vor einem anderen Gericht auftreten, wenn das Ersuchen von einem der in Absatz 1 genannten Gerichte ausgeht.²⁷⁹

§ 172a Kanzlei

Der beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt hat seine Kanzlei am Sitz des Bundesgerichtshofes einzurichten und zu unterhalten. § 14 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof widerrufen werden kann.²⁸⁰

§ 172b²⁸¹

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof“.

278 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

279 ÄNDERUNGEN

01.07.1968.—§ 20 des Gesetzes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 661) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen oberen Bundesgerichten und dem Bundesverfassungsgericht auftreten.“

15.09.1969.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Sie dürfen vor einem obersten Landesgericht auftreten, soweit § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung eine Vertretung durch sie vorsieht.“

280 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 172a Sozietät

Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, dürfen nur untereinander eine Sozietät eingehen. Eine solche Sozietät darf nur zwei Rechtsanwälte umfassen.“

UMNUMMERIERUNG

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat § 172b in § 172a unnummeriert.

281 QUELLE

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

§ 173 Bestellung einer Vertretung und eines Abwicklers der Kanzlei

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll als Vertretung einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt bestellen. Es kann auch einen Rechtsanwalt bestellen, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55). Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, dass für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtsuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers.

(3) Für die Bestellung einer Vertretung (§ 47 Absatz 2, § 53 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, § 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 Satz 1) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie kann schon vorher eingefordert werden.²⁸²

Zweiter Unterabschnitt

Berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof²⁸³

-
- 01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat § 172b in § 172a umnummeriert.
- 282** ÄNDERUNGEN
- 20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.
- 09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. c des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 41 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- 01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „(1) Kann der Rechtsanwalt in den Fällen, in denen seine Vertretung nach § 53 Abs. 1 erforderlich wird, sie nicht selbst regeln, so wird der Vertreter von dem Bundesministerium der Justiz bestellt.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz kann zum Vertreter nur einen Rechtsanwalt bestellen, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55). Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, daß für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtsuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers.“
- 08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.
- 18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 Satz 1 „(§ 47 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163)“ durch „(§ 47 Absatz 2, § 53 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5, § 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 Satz 1)“ ersetzt.
- 01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift „eines Vertreters“ durch „einer Vertretung“ ersetzt.
- Artikel 8 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „zum Vertreter“ durch „als Vertreter“ ersetzt.
- Artikel 8 Nr. 46 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „eines Vertreters“ durch „einer Vertretung“ und „Absatz 2 Satz 3, Absatz 5“ durch „Absatz 3 Satz 2, Absatz 4“ ersetzt.
- Artikel 8 Nr. 46 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 4 lautete: „§ 192 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- 283** QUELLE
- 01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

§ 173a Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

(1) Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, dürfen nur untereinander eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b Absatz 1 eingehen. Eine solche Berufsausübungsgesellschaft darf nur zwei Rechtsanwälte umfassen.

(2) § 59h Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulassung auch zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) § 59m gilt mit der Maßgabe, dass die Berufsausübungsgesellschaft ihre Kanzlei am Sitz des Bundesgerichtshofes einzurichten und zu unterhalten hat. § 59m Absatz 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(4) § 173 gilt entsprechend.²⁸⁴

Vierter Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

§ 174 Zusammensetzung und Vorstand

(1) Die Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof. Für die Dauer der Zulassung bei dem Bundesgerichtshof ruht die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung der Kammer festgesetzt. § 63 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.²⁸⁵

Neunter Teil

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 175 Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

(2) Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 176 Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Staatsaufsicht über die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.²⁸⁶

284 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

285 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Berufsausübungsgesellschaften“ nach „Rechtsanwälte“ eingefügt.

286 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

§ 177 Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Bundesrechtsanwaltskammer obliegt insbesondere,

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 89 Abs. 2 Nr. 3) aufzustellen;
3. in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
4. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
5. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
6. die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern;
7. die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen;
8. die Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu unterstützen.²⁸⁷

§ 178 Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt von den Rechtsanwaltskammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

(3) Die Hauptversammlung kann einzelnen wirtschaftlich schwächeren Rechtsanwaltskammern Erleichterungen gewähren.²⁸⁸

Zweiter Abschnitt Organe der Bundesrechtsanwaltskammer²⁸⁹

287 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Nr. 2 und 8 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 7 in Nr. 2 bis 6 unnummeriert. Nr. 2 und 8 lauteten:

„2. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in Richtlinien festzustellen;

8. Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Anwaltskanzleien aufzustellen.“

01.07.2014.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 2 Nr. 7 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 „Kammer“ durch „Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „einzelnen Kammern“ durch „einzelnen Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

16.03.2023.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) hat in Abs. 2 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 8 eingefügt.

288 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 „Kammern“ durch „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

289 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die“ am Anfang gestrichen.

**Erster Unterabschnitt
Präsidium²⁹⁰**

(weggefallen)²⁹¹

§ 179 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. mindestens drei Vizepräsidenten,
 3. dem Schatzmeister.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Hauptversammlung kann weitere Vizepräsidenten bestimmen.²⁹²

§ 180 Wahlen zum Präsidium

- (1) Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wird von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt. In das Präsidium kann wiedergewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist.
- (2) Das Nähere bestimmt die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer.²⁹³

§ 181 Recht zur Ablehnung der Wahl

- Die Wahl zum Mitglied des Präsidiums kann ablehnen,
1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
 2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Präsidiums gewesen ist.

§ 182 Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus,
 1. wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;
 2. wenn er sein Amt niederlegt.

290 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

291 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Das Präsidium“.

292 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. drei Vizepräsidenten,“.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

293 ÄNDERUNGEN

01.01.1987.—Artikel 8 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 46a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Präsident kann wiedergewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 „Kammer“ durch „Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Präsidium gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Präsidium ruht, solange die Mitgliedschaft im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer ruht.²⁹⁴

§ 183 Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 184 Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Personen, die von der Bundesrechtsanwaltskammer oder den Mitgliedern ihres Präsidiums zur Mitarbeit herangezogen werden, gilt § 76 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bundesrechtsanwaltskammer gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nach § 43a Absatz 2 unterliegen, § 43e Absatz 1 bis 4, 7 und 8 sinngemäß.²⁹⁵

§ 185 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung aus.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums und in der Hauptversammlung den Vorsitz.

(4) Der Präsident erstattet dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

294 ÄNDERUNGEN

01.01.1987.—Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn er als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die er bisher vertreten hat, ausscheidet;“.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 46b des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn er aus dem Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer ausscheidet; der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer scheidet aus diesem Amt jedoch nur aus, wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 4 eingefügt.

295 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184 Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Präsidiums haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Bundesrechtsanwaltskammer. § 76 ist entsprechend anzuwenden.“

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 47 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184 Pflicht zur Verschwiegenheit

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesrechtsanwaltskammer ist § 76 entsprechend anzuwenden.“

(5) Durch die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.²⁹⁶

§ 186 Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Verwaltung des Vermögens hat er jährlich der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

Zweiter Unterabschnitt Hauptversammlung²⁹⁷

(weggefallen)²⁹⁸

§ 187 Versammlung der Mitglieder

Die Bundesrechtsanwaltskammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen ihrer Mitglieder (Hauptversammlungen).²⁹⁹

§ 188 Vertretung der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung

(1) Die Rechtsanwaltskammern werden in der Hauptversammlung durch ihre Präsidenten vertreten.

(2) Der Präsident einer Rechtsanwaltskammer kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.³⁰⁰

§ 189 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Der Präsident muß die Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens drei Rechtsanwaltskammern es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Hauptversammlung behandelt werden soll.

296 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. c des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 4 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Satz 2 „der Kammer“ nach „Hauptversammlung“ gestrichen.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 4 Satz 1 „einen schriftlichen“ nach „jährlich“ gestrichen.

Artikel 8 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Kammer“ durch „Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

297 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

298 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Die Hauptversammlung“.

299 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat „Hauptversammlungen“ durch „Versammlungen ihrer Mitglieder (Hauptversammlungen)“ ersetzt.

300 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 49 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift „Vertretung“ durch „Vertretung“ ersetzt.

(2) Bei der Einberufung ist der Gegenstand, über den in der Hauptversammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Tage, an dem sie zusammentreten soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Hauptversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(4) In dringenden Fällen kann der Präsident die Hauptversammlung mit kürzerer Frist einberufen.³⁰¹

§ 190 Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung werden die Stimmen der Rechtsanwaltskammern wie folgt gewichtet:

1. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 1 000 Mitgliedern einfach,
2. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 3 000 Mitgliedern zweifach,
3. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 5 000 Mitgliedern dreifach,
4. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 7 000 Mitgliedern vierfach,
5. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 9 000 Mitgliedern fünffach,
6. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 12 000 Mitgliedern sechsfach,
7. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 15 000 Mitgliedern siebenfach,
8. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 20 000 Mitgliedern achtfach,
9. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit mehr als 20 000 Mitgliedern neunfach.

Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Ermittlung der Mitgliederzahl unberücksichtigt. Maßgeblich sind die zum 1. Januar des Jahres ermittelten Mitgliederzahlen.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptversammlung beschlußfähig ist, werden durch die Satzung geregelt.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Beschluss gilt jedoch als nicht gefasst, wenn ihm mindestens 17 Rechtsanwaltskammern widersprochen haben. Satz 1 gilt für die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen entsprechend. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(4) Beschlüsse, welche die einzelnen Rechtsanwaltskammern wirtschaftlich belasten, kann die Hauptversammlung nur einstimmig fassen. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlüsse, durch welche die Höhe der Beiträge der Rechtsanwaltskammern sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Präsidiums festgesetzt werden.

(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von einem Vizepräsidenten als Schriftführer zu unterzeichnen ist.³⁰²

*(weggefallen)*³⁰³

301 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 50 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Vorschrift des Absatzes 2 braucht hierbei nicht eingehalten zu werden.“

302 ÄNDERUNGEN

01.01.1987.—Artikel 8 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Jede Rechtsanwaltskammer hat eine Stimme.“

Artikel 1 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt für die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen.“

303 AUFHEBUNG

§ 191³⁰⁴

**Dritter Unterabschnitt
Satzungsversammlung³⁰⁵**

(weggefallen)³⁰⁶

§ 191a Einrichtung und Aufgabe

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet.

(2) Die Satzungsversammlung erläßt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichten und nach Maßgabe des § 59a.

(3) Die Satzungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Satzungsversammlung gehören an:

1. ohne Stimmrecht die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern;
2. mit Stimmrecht die nach § 191b gewählten Mitglieder.³⁰⁷

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen“.
304 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. d des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.
AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 191 Voraussetzungen der Nichtigkeit und Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Präsidiums oder der Hauptversammlung kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch eine Rechtsanwaltskammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn sie durch den Beschluß in ihren Rechten verletzt ist.

(3) Im übrigen ist § 91 entsprechend anzuwenden.“

305 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

306 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „4. Die Satzungsversammlung“.

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Die Satzungsversammlung“.

307 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 191b Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemißt sich nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Es sind zu wählen für je angefangene 2 000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt. Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Kammermitglieder nach Satz 2 unberücksichtigt.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein; Wahlvorschläge bezüglich der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof von mindestens drei Kammermitgliedern. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die §§ 65 bis 68 Absatz 1, § 69 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 75 und 76 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein.³⁰⁸

§ 191c Einberufung und Stimmrecht

(1) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer schriftlich einberufen.

„(4) Der Satzungsversammlung gehören an ohne Stimmrecht der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, mit Stimmrecht die von der Versammlung der Kammer nach Maßgabe des § 191b zu wählenden Mitglieder.“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 2 „§ 59b“ durch „§ 59a“ ersetzt.

308 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 46c des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 000 Kammermitglieder“ durch „2 000 Kammermitglieder“ ersetzt.

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 65 Nr. 1 und 3, §§ 66, 67, 68“ durch „Die §§ 65, 66, 67, 68“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 1 „Kammermitglieder“ durch „Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Kammer“ durch „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 geändert. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Wahlvorschläge bezüglich der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof von mindestens drei Kammermitgliedern.“

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Bewerberinnen oder“ nach „sind die“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 51 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 3 Satz 1 „§§ 65, 66, 67, 68 Abs. 1, § 69 Abs. 1, 2 und 4, §§ 75, 76“ durch „§§ 65 bis 68 Absatz 1, § 69 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 75 und 76 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 82 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 82 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Absatz 1, 2 und 4“ durch „Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer muß die Satzungsversammlung einberufen, wenn mindestens fünf Rechtsanwaltskammern oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Satzungsversammlung behandelt werden soll. Im Übrigen gilt § 189 Absatz 2 bis 4 entsprechend.³⁰⁹

§ 191d Leitung der Versammlung und Beschlussfassung

(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer aus der Mitte der Satzungsversammlung.

(2) Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse zur Berufsordnung werden mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sonstige Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ist an Weisungen nicht gebunden und kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Vertretung findet nicht statt.

(4) Der Wortlaut der von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer zu verwahren ist.³¹⁰

§ 191e Prüfung von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde

(1) Der Vorsitzende der Satzungsversammlung hat die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuzuleiten. Dieses kann die Beschlüsse oder Teile derselben innerhalb von drei Monaten nach Zugang im Rahmen seiner Staatsaufsicht (§ 176 Absatz 2) aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundesrechtsanwaltskammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm der Vorsitzende der Satzungsversammlung die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.

(3) Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer zu veröffentlichen,

309 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 52 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für das weitere Verfahren gilt § 189 entsprechend.“

310 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 2 „Versammlung“ durch „Satzungsversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den für Verlautbarungen der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presseorganen folgt.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „ , Beschußfassung“ durch „und Beschlussfassung“ ersetzt.

sofern sie nicht der Aufhebung unterfallen. Sie treten am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.³¹¹

Dritter Abschnitt Schlichtung³¹²

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, in dem die Bundesrechtsanwaltskammer, die Rechtsanwaltskammern, die Verbände der Rechtsanwaltschaft und die Verbraucherverbände vertreten sein müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

311 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 191e Prüfung von Beschlüssen der Satzungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde

Die Satzung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt.“

30.07.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 53 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 3 Satz 1 „in den für die Verlautbarungen der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presseorganen“ durch „unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

312 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.³¹³

Zehnter Teil Kosten in Anwaltssachen³¹⁴

313 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2016.—Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 253) hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. durch die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein;
2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;
4. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 abhängig gemacht werden;
5. das Schlichtungsverfahren muss zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
6. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
7. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.“

01.01.2020.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) hat in Abs. 4 Satz 1 „ , das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „und 5“ durch „und 4“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 54 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen.“

Erster Abschnitt
Kosten in Verwaltungsverfahren der Rechtsanwaltskammern³¹⁵

§ 192 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Rechtsanwaltskammer kann für Amtshandlungen nach diesem Gesetz zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach festen Sätzen und Auslagen erheben. Satz 1 gilt auch für den Verwaltungsaufwand, der der Bundesrechtsanwaltskammer für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entsteht und den sie der Rechtsanwaltskammer in Rechnung stellt. Das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung) beim Erlass von Satzungen auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend gelten.³¹⁶

314 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Teils „Die“ am Anfang gestrichen.

315 ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Gebühren der Justizverwaltung“.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verwaltungsgebühren“.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die Kosten im“ durch „Kosten in“ ersetzt.

316 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 4 § 19 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat in Abs. 1 „vierzig Deutsche Mark“ durch „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4 § 19 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zwanzig Deutsche Mark“ durch „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4 § 19 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „zehn Deutsche Mark“ durch „fünfzehn Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 8 § 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) hat in Abs. 1 „sechzig Deutsche Mark“ durch „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 8 § 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „dreißig Deutsche Mark“ durch „50 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 8 § 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „fünfzehn Deutsche Mark“ durch „30 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 1 „100 Deutsche Mark“ durch „120 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „50 Deutsche Mark“ durch „60 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „30 Deutsche Mark“ durch „35 Deutsche Mark“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4.“

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a Satz 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „120 Deutsche Mark“ durch „250 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „60 Deutsche Mark“ durch „120 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „35 Deutsche Mark“ durch „60 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 1 „250 Deutsche Mark“ durch „130 Euro“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen³¹⁷

§ 193 Gerichtskosten

In verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.³¹⁸

Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „1 000 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „120 Deutsche Mark“ durch „60 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „60 Deutsche Mark“ durch „30 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „300 Deutsche Mark“ durch „150 Euro“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 192 Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht

(1) Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12) und die erste Zulassung bei einem Gericht (§ 18 Abs. 2, § 19) wird eine Gebühr von 130 Euro erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr für die Zulassung 500 Euro.

(2) Für jede weitere Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von 60 Euro besonders erhoben.

(3) Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung bei einem Gericht versagt oder wird der Antrag (§§ 6, 19) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 30 Euro. Das gleiche gilt in den Fällen des § 8a Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 150 Euro.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 192 Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) Die Rechtsanwaltskammer kann für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Verwaltungsgebühren erheben. Dies gilt auch, soweit ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen wird.

(2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.“

15.08.2013.—Artikel 2 Abs. 60 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Verwaltungskostengesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes) beim Erlass von Satzungen auf Grund des § 89 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend gelten.“

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 55 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Satz 1 „eines Vertreters“ durch „einer Vertretung“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Satz 1 „ , insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und auf Bestellung einer Vertretung sowie für die Prüfung auf Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung,“ nach „Gesetz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

317 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die“ am Anfang gestrichen.

318 ÄNDERUNGEN

§ 194 Streitwert

(1) Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) In Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.³¹⁹

Dritter Abschnitt

Kosten im anwaltsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung³²⁰

15.09.1975.—Artikel 4 § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat in Abs. 1 „fünf Deutsche Mark“ durch „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 8 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) hat in Abs. 1 „zehn Deutsche Mark“ durch „20 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 1 „20 Deutsche Mark“ durch „25 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „25 Deutsche Mark“ durch „50 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 „50 Deutsche Mark“ durch „25 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 193 Gebühr für die Bestellung eines Vertreters

(1) Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, §§ 161, 173 Abs. 1) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

(2) Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§§ 55, 173 Abs. 3) wird eine Gebühr nicht erhoben.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.01.2024.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) hat in Satz 1 „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

319 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 194 Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren

(1) Die Gebühren nach §§ 192 und 193 werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie können schon vorher eingefordert werden.

(2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

320 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 42 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren“.

§ 195 Gerichtskosten

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts über die Rüge (§ 74a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.³²¹

§ 196 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 123 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 122 Absatz 2, des § 150a oder des § 161a Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.³²²

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Abschnitts „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat den Zweiten Abschnitt in den Dritten Abschnitt unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Kosten in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge“.

321 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 195 Gebührenfreiheit. Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat jeweils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 195 Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das anwaltsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3) oder über die Rüge (§ 74a Abs. 1) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

23.01.2024.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) hat in Satz 1 „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

322 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 44 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 „(§ 74 Abs. 5, § 121 Abs. 3)“ durch „(§ 121 Abs. 3)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Einem Rechtsanwalt, der einen Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, zurücknimmt (§ 121 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.“

§ 197 Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das im anwaltsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens der Zulassung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 148, 149) entstehen. Wird das Verfahren nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Mitglied die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das im anwaltsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Mitglied ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.³²³

§ 197a Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 122 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 84 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „Rechtsanwalt, der“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 84 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 2, 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

323 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 45 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „eine ehrengerichtliche Bestrafung“ durch „die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme“ ersetzt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Zurücknahme“ durch „, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 1 Satz 2 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 2 „, Rücknahme oder Widerrufs“ nach „Erlöschen“ gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 85 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rechtsanwalt, der in dem“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das im“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 85 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „zur Rechtsanwaltschaft“ nach „Zulassung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 85 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 85 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Rechtsanwalt, der in dem“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das im“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 85 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied“ ersetzt.

(1) Wird der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 197 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Anwaltsgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 74a Abs. 5 Satz 2) oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 74a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 197 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 74a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Mitglieds im anwaltsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 115a Abs. 2 Satz 2 festgestellt wird (§ 74a Abs. 5 Satz 2).³²⁴

§ 198 Haftung der Rechtsanwaltskammer

(1) Auslagen, die weder dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer noch einem Dritten auferlegt noch von dem Mitglied eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher das Mitglied angehört.

(2) In dem Verfahren vor dem Anwaltsgericht haftet die Rechtsanwaltskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung oder Vergütung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.³²⁵

324 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 46 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“, in Abs. 1 Satz 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge“.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 86 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 2 „Rechtsanwalt“ durch „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 86 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 86 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 86 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Rechtsanwalts“ durch „Mitglieds“ ersetzt.

325 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 jeweils „dem Beschuldigten“ durch „dem Rechtsanwalt“ sowie „der Beschuldigte“ durch „der Rechtsanwalt“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 1 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

§ 199 Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Anwaltsgericht

(1) Die Kosten, die das Mitglied der Rechtsanwaltskammer in dem Verfahren vor dem Anwaltsgericht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Anwaltsgerichts durch Beschluß festgesetzt.

(2) Gegen den Festsetzungsbeschluß kann das Mitglied binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Erinnerung einlegen. Über die Erinnerung entscheidet das Anwaltsgericht, dessen Vorsitzender den Beschluß erlassen hat. Gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichts kann das Mitglied sofortige Beschwerde einlegen. Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.³²⁶

*Dritter Abschnitt*³²⁷

§ 200³²⁸

§ 201³²⁹

31.12.2006.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 „Kosten“ durch „Auslagen“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Vergütung“ nach „Entschädigung“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Auslagen, die weder dem Rechtsanwalt noch einem Dritten auferlegt oder von dem Rechtsanwalt nicht eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher der Rechtsanwalt angehört.“

326 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 und 3 Satz 1 und 3 jeweils „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 1 und 2 Satz 2 jeweils „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 2 Satz 4 und 5 eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 88 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 88 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied“ ersetzt.

327 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse“.

328 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Satz 1 „in der Fassung der Anlage 2 zu dem Artikel XI § 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960)“ nach „Kostenordnung“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 200 Anwendung der Kostenordnung

In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, stattfinden (§§ 37 bis 42, 91, 191), werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung erhoben. Jedoch ist § 8 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung nicht anzuwenden.“

§ 202³³⁰

§ 203³³¹

Elfter Teil

Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen und Kosten sowie Tilgung³³²

329 ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Fall des § 38 die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen; im Fall des § 39 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 201 Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer

(1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären (§§ 91, 191), stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.“

330 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 202 Gebühr für das Verfahren

(1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben.

(4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.“

331 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 „Ehrengerichtshofs“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 203 Entscheidung über Erinnerungen

(1) Über Einwendungen und Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet stets der Anwaltsgerichtshof.

(2) Die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes kann nicht angefochten werden.“

332 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 47 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen und der Kosten“.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Abschnitts „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

§ 204 Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen

(1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) und die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 114 Absatz 2 Nummer 5) werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Warnung und Verweis (§ 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Geldbuße (§ 114 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3) wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kammer des Anwaltsgerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im anwaltsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen. Sie fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Die Vollstreckung wird von der Rechtsanwaltskammer betrieben.

(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, dass die Zulassung des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erloschen ist.

(5) Das Verbot, als Vertreter oder Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden (§ 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4), wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines gemäß § 150 oder § 161a angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.³³³

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Vollstreckung der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung“.

333 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 4 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 48 lit. a desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Strafen“ durch „Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel I Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 4“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 3 Satz 1 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 3 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „der anwaltsgerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlicher“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 89 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „(§ 114 Abs. 1 Nr. 5) wird“ durch „(§ 114 Absatz 1 Nummer 5) und die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 114 Absatz 2 Nummer 5) werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Rechtsanwalt nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist.“

§ 205 Beitreibung der Kosten

(1) Die Kosten, die in dem Verfahren vor dem Anwaltsgericht entstanden sind, werden auf Grund des Festsetzungsbeschlusses (§ 199) entsprechend § 204 Abs. 3 beigetrieben.

(2) Die Kosten, die vor dem Anwaltsgerichtshof oder dem Bundesgerichtshof entstanden sind, werden nach den Vorschriften eingezogen, die für die Beitreibung der Gerichtskosten gelten. Die vor dem Anwaltsgerichtshof entstandenen Kosten hat die für das Oberlandesgericht zuständige Vollstreckungsbehörde beizutreiben, bei dem der Anwaltsgerichtshof errichtet ist.

(3) § 204 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.³³⁴

§ 205a Tilgung

(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Rechtsanwaltskammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in den Sätzen 4 und 5 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über das Mitglied elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei
 - a) Warnungen,
 - b) Rügen,
 - c) Belehrungen,
 - d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,
 - e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;
2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;
3. 20 Jahre bei Vertretungsverboten (§ 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4) und bei einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder einer Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis, nach der das Mitglied erneut zugelassen wurde.

Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die anwaltlichen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der erneuten Zulassung nach einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder einer Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis beginnt die Frist mit dieser Zulassung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. ein auf Geldbuße lautendes anwaltsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.

Artikel 1 Nr. 89 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und“ durch „oder“ und „(§ 114 Abs. 1 Nr. 4)“ durch „(§ 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4)“ ersetzt.

334 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.³³⁵

335 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 6 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Rechtsanwalt ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere ehrengerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 und 6 Satz 1 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 2 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, ber. 1999 I S. 194) hat in Abs. 1 Satz 1 „, auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden“ am Ende eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen, auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden. Die über diese anwaltsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Rechtsanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.“

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „anwaltsgerichtliche Maßnahme“ durch „Maßnahme oder Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „anwaltsgerichtlichen Maßnahmen“ durch „den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 aufgehoben. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.

(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 90 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und „Satz 4“ jeweils durch „den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 90 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „den Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 90 lit. a litt. cc littt. aaa desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 durch die Buchstaben d und e ersetzt. Buchstabe d lautete:

„d) strafgerichtlichen Verurteilungen und anderen Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben;“

Artikel 1 Nr. 90 lit. a litt. cc littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. 20 Jahre bei Vertretungsverboten (§ 114 Absatz 1 Nummer 4).“

Artikel 1 Nr. 90 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 90 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 90 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

Zwölfter Teil

Ausländische Rechtsanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften³³⁶

§ 206 Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung

(1) Angehörige solcher ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sind, dürfen sich zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie

1. nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und
2. auf Antrag in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme

1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und
3. der Schweiz

festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(3) Die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erstreckt sich

1. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 1 auf die Gebiete des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts,
2. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 2 auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats.³³⁷

„(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Rechtsanwalt ein Strafverfahren, ein anwaltsgerichtliches oder ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme oder bei Anwaltsnotaren eine Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 90 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Rechtsanwalt“ durch „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

336 QUELLE

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anwälte aus anderen Staaten“.

337 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 206 Anwärterdienst

Ein Anwärter- oder Probendienst, der nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistet wird, endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

01.01.1994.—Artikel 35 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 1 „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Gemeinschaften“ eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

§ 207 Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf

(1) Dem Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 206 Absatz 1 Nummer 2) ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Eine Bescheinigung nach Satz 1 ist der Rechtsanwaltskammer jährlich vorzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 verzichten, wenn der ausländische Rechtsanwalt glaubhaft darlegt und so weit wie möglich belegt, dass er

01.01.1995.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) hat in Abs. 1 „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

14.03.2000.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) hat Abs. 1 aufgehoben, Abs. 2 durch Abs. 1 ersetzt und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der seine berufliche Tätigkeit unter einer der in § 1 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes genannten Berufsbezeichnungen ausübt, ist berechtigt, sich unter dieser Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

(2) Für die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Rechtsberatung auf des Recht des Herkunftsstaates und das Völkerrecht beschränkt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berufe zu bestimmen.“

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation, der einen Beruf ausübt, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entspricht, ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.“

Artikel 8 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Für die Angehörigen anderer Staaten, die“ durch „Personen, die in anderen Staaten“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 206 Niederlassung

(1) Personen, die in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entspricht, sind berechtigt, sich in der Bundesrepublik Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts niederzulassen, wenn sie auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berufe zu bestimmen, die in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen.

(2) Personen, die in anderen Staaten einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Rechtsbesorgung auf das Recht des Herkunftsstaates beschränkt ist, entsprechend, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe zu bestimmen.“

16.03.2023.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) hat in Abs. 3 „Rechtsdienstleistungen“ durch „Rechtsdienstleistungen“ ersetzt.

1. trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können und
2. in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Rechtsanwalts zugehörig ist; hierbei hat er die Zugehörigkeit gegenüber der Rechtsanwaltskammer an Eides statt zu versichern.

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist zu widerrufen, wenn

1. der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt den Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt oder
2. die Voraussetzungen des § 206 Absatz 1 wegfallen.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag, für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten im Übrigen

1. sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 und 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17, der Dritte Teil mit Ausnahme des § 59j Absatz 3, der Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil und
2. die auf Grund des § 31d erlassene Rechtsverordnung.

Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend. Vertretungsverbote nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 sowie nach den §§ 150 und 161a sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(4) Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaats zu führen. Er hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen, so hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.

(5) Hinsichtlich der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches stehen niedergelassene ausländische Rechtsanwälte den Rechtsanwälten und Anwälten gleich:

1. Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches),
2. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204 und 205 des Strafgesetzbuches),
3. Gebührenüberhebung (§ 352 des Strafgesetzbuches) und
4. Parteiverrat (§ 356 des Strafgesetzbuches).³³⁸

338 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 207 Schwebende Anträge auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einer nicht mehr zuständigen Stelle vorliegen, sind an die nunmehr zur Entscheidung berufene Behörde abzugeben.

(2) Anhängige gerichtliche oder ehrengerichtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit der Zulassung oder mit der Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingeleitet worden sind, werden eingestellt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(3) Nach der Einstellung des Verfahrens sind die Akten der Landesjustizverwaltung vorzulegen. Diese hat ohne Rücksicht auf die vorausgegangene Ablehnung über den Antrag nach §§ 6 ff. zu entscheiden.

(4) Für Anträge auf Zulassung bei einem weiteren oder einem anderen Gericht gilt Absatz 1 entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

14.03.2000.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) hat in Abs. 1 Satz 4 „Abs. 2“ nach „§ 206“ gestrichen.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung“ durch „entscheidet die Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36“ durch „bis 6, 12, 18, 27 und 29 bis 31“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 1 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Rechtsanwaltskammer.“

Artikel 1 Nr. 63 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „auf Aufnahme“ nach „Antrag“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 6, 12, 18, 27 und 29 bis 31, der Dritte, Vierte,“ durch „bis 6, 12 und 12a, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Anwalt muß in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach, oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 3 „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ durch „der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sinngemäß“ nach „gelten“ gestrichen, „§§ 4 bis 6, 12 und 12a“ durch „§§ 4, 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17“ ersetzt und „sinngemäß sowie die auf Grund von § 31c erlassene Rechtsverordnung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Anwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung ‚Mitglied der Rechtsanwaltskammer‘ zu verwenden.“

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Verfahren,“ durch „Aufnahmeverfahren und“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 57 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 4 „Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204, 205),“ nach „(§ 139 Absatz 3 Satz 2),“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 207 Aufnahmeverfahren und berufliche Stellung

(1) Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Diese Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4, 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17,

§ 207a Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn

1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist,
2. sie nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,
3. ihre Gesellschafter Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe sind,
4. die deutsche Zweigniederlassung eine eigene Geschäftsleitung hat, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und
5. sie durch die für den Ort ihrer deutschen Zweigniederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer zugelassen ist.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d, 59e, 59f, 59g, 59h, 59i Absatz 2 bis 5 und die §§ 59j, 59m, 59n und 59o entsprechend. § 59j ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Rechtsanwälte oder nach § 206 Absatz 1 niedergelassene ausländische Rechtsanwälte in vertretungsberechneter Zahl angehören müssen. § 59o ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf die Zahl der Geschäftsführer, sondern auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Absatz 1 Nummer 4 abzustellen ist.

(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechnigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 206 Absatz 3 Nummer 1 befugte niedergelassene ausländische Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.

(4) Die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l stehen der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu, wenn an ihr mindestens ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete

der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes sinngemäß sowie die auf Grund von § 31c erlassene Rechtsverordnung. Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend. Vertretungsverbote nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie den §§ 150 und 161a sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen, hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung ‚Syndikus‘ in Klammern nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt ist berechnigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung ‚Mitglied der Rechtsanwaltskammer‘ zu verwenden.

(4) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204, 205), über die Gebührenüberhebung (§ 352) und über den Parteiverrat (§ 356) stehen niedergelassene ausländische Rechtsanwälte den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.“

16.03.2023.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Dritte und“ durch „Dritte Teil mit Ausnahme des § 59j Absatz 3, der“ ersetzt.

Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Sie darf nur durch Gesellschafter und Vertreter handeln, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

(5) Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form auf ihre ausländische Rechtsform unter Angabe ihres Sitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen und das Haftungsregime zu erläutern.

(6) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, gelten die Absätze 1 bis 3 und 5, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Die Rechtsdienstleistungsbefugnis nach Absatz 3 beschränkt sich auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts.

(7) In der Bundesrepublik Deutschland nach den Absätzen 1 und 6 niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften sind in die Verzeichnisse nach § 31 Absatz 4 einzutragen.³³⁹

Dreizehnter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften³⁴⁰

Erster Abschnitt³⁴¹

§ 208 Landesrechtliche Beschränkungen der Parteivertretung und Beistandschaft

Ist durch Landesgesetz in Verfahren vor Schiedspersonen oder vor anderen Güte- oder Sühnestellen der Ausschluss von Bevollmächtigten oder Beiständen vorgesehen, so kann er auch auf Rechtsanwälte erstreckt werden. Auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften können Rechtsanwälte nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zurückgewiesen werden.³⁴²

§ 209 Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz

339 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.03.2023.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

340 UMNUMMERIERUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat den Zwölften Teil in den Dreizehnten Teil unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Teils „Schlußvorschriften“ durch „Schlussvorschriften“ ersetzt.

341 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergangsvorschriften“.

342 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 208 Bewerber mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Bewerbern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptamtlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht deshalb versagt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist.“

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Satz 1 „im Verfahren vor dem Schiedsmann“ durch „in Verfahren vor Schiedspersonen“ ersetzt.

(1) Natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, sind auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Sie dürfen im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ führen. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 und 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes sinngemäß sowie die auf Grund von § 31d erlassene Rechtsverordnung. Der Erlaubnisinhaber kann auf besondere Kenntnisse in einem der in § 43c Abs. 1 Satz 2 genannten Gebiete durch den Zusatz „Fachgebiet“ mit höchstens zwei der in § 43c Abs. 1 Satz 2 geregelten Gebiete hinweisen.

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird auf Antrag des Erlaubnisinhabers widerrufen. Die Entscheidung über den Widerruf wird ausgesetzt, solange gegen den Erlaubnisinhaber ein anwaltsgerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Bei einem Wechsel des Ortes der Niederlassung ist auf Antrag des Erlaubnisinhabers nur der in der Erlaubnis bestimmte Ort zu ändern. Die Änderung wird von der Rechtsanwaltskammer verfügt, in deren Bezirk der neugewählte Ort der Niederlassung liegt. Mit der Änderung wird der Erlaubnisinhaber Mitglied der nunmehr zuständigen Rechtsanwaltskammer.³⁴³

343 ÄNDERUNGEN

27.08.1980.—Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 209 Übernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft

(1) Wer seine Zulassung als Verwaltungsrechtsrat vor dem 1. Januar 1958 erhalten hat und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch als solcher zugelassen ist (Preußisches Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 – Preußische Gesetzesammlung S. 163 – in der Fassung der Gesetze vom 11. Januar 1932 – Preußische Gesetzesammlung S. 9 –, vom 4. Oktober 1933 – Preußische Gesetzesammlung S. 367 – und vom 19. April 1937 – Preußische Gesetzesammlung S. 61), kann seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen. Den Verwaltungsrechtsräten steht im Land Hessen gleich, wer nach den Grundsätzen der in Satz 1 angeführten Vorschriften die vorläufige Genehmigung zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erhalten hat.

(2) Wer in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vor dem 1. Januar 1958 einen Antrag auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat gestellt hat, kann seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen, wenn dem früheren Antrag nach den in Absatz 1 Satz 1 angeführten Vorschriften hätte stattgegeben werden müssen. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist der Präsident des Obergerichtes, in dessen Bezirk der Antrag auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat gestellt war, zu hören.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Sie können nur bei der Justizverwaltung des Landes eingereicht werden, in dem der Bewerber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat.

(4) Die Anträge können nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 209 Kammermitgliedschaft anderer Personen

Natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, sind auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12 und 18 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente und Zehnte bis Zwölfte Teil dieses Gesetzes.“

§ 209a Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften

(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen war, gilt diese Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Absatz 1.

(2) Berufsausübungsgesellschaften, die

1. am 1. August 2022 bestanden,
2. nach § 59f Absatz 1 zulassungsbedürftig sind und
3. nicht schon nach Absatz 1 als zugelassen gelten,

müssen bis zum 1. November 2022 eine Zulassung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf Zulassung die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l zu.³⁴⁴

§ 210 Bestehenbleiben von Rechtsanwaltskammern

Am 1. September 2009 bestehende Rechtsanwaltskammern, die ihren Sitz nicht am Ort eines Oberlandesgerichts haben, bleiben bestehen.³⁴⁵

01.08.1991.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 4 jeweils „§ 42a Abs. 2“ durch „§ 43c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 3 „bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36“ durch „bis 6, 12, 27 und 29 bis 31“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem“ durch „Rechtsanwaltskammer verfügt, in deren Bezirk“ ersetzt und „; § 33 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Erlaubnisse für Zweigstellen oder auswärtige Sprechtag, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erteilt worden sind, bleiben unberührt. Die Landesjustizverwaltung kann diese Erlaubnis widerrufen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

18.12.2007.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Widerruf läßt die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung unberührt.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 66 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 3 „bis 6, 12, 27 und 29 bis 31, der Dritte, Vierte,“ durch „bis 6, 12 und 12a, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Rechtsanwaltskammer kann die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber seit mehr als drei Monaten an dem Ort seiner Niederlassung keine Tätigkeit ausgeübt hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 3 „sinngemäß“ nach „gelten“ gestrichen, „§§ 4 bis 6, 12 und 12a“ durch „§§ 4 und 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17“ ersetzt und „sinngemäß sowie die auf Grund von § 31c erlassene Rechtsverordnung“ am Ende eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 31c“ durch „§ 31d“ ersetzt.

344 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 211 Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzen auch Personen, die bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) erfüllt haben.

(2) Rechtsanwälte, die schon nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 zugelassen waren oder die auf Grundlage des Absatzes 1 zugelassen sind, erfüllen die Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 und § 101 Abs. 1 Satz 2.³⁴⁶

§ 212³⁴⁷

345 AUFHEBUNG

16.01.1969.—Artikel I Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 210 Anträge von Beamten im Wartestand und von Beamten zur Wiederverwendung

Bewerbern, die als Beamte in den Wartestand versetzt worden sind oder die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. November 1957 – Bundesgesetzbl. I S. 1297), kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus den Gründen des § 7 Nr. 10 nicht versagt werden.“

QUELLE

03.02.1991.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 210 Frühere Erlaubnisse zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung

Rechtsanwälte, denen bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) durch die Rechtsanwaltskammer gestattet war, sich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.“

346 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 211 Unbeachtliche Verurteilungen

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf eine Verurteilung als Versagungsgrund (§ 7 Nr. 2 bis 4) nicht berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen ist und ausschließlich oder überwiegend auf rassistischen, politischen oder religiösen Gründen beruht.“

UMNUMMERIERUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat § 214 in § 211 umnummeriert.

347 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 212 Nachholen der Zulassung bei einem Gericht

(1) Ist ein Rechtsanwalt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und hier weiter anwaltlich tätig sein will, noch nicht bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen, so hat er diese Zulassung (§ 18 Abs. 1) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen. Wenn er sie innerhalb eines Jahres nicht erwirkt, erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; ist jedoch in diesem Zeitpunkt ein Verfahren nach §§ 40ff. anhängig, so erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst mit der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags auf Zulassung bei einem Gericht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Rechtsanwalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dessen Geltungsbereich nimmt. Der Lauf der in Absatz 1 be-

§ 213³⁴⁸

§ 214³⁴⁹

§ 215³⁵⁰

zeichneten Fristen beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er den Wohnsitz begründet oder den ständigen Aufenthalt nimmt.

(3) Ein Rechtsanwalt, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und dort noch nicht bei einem Gericht zugelassen ist, gehört, solange er die Zulassung bei einem Gericht noch nicht erwirkt hat oder seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 noch nicht erloschen ist, der Rechtsanwaltskammer an, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Er ist jedoch nicht verpflichtet, während dieser Zeit Beiträge an die Rechtsanwaltskammer zu zahlen.“

348 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 213 Befreiung von der Residenzpflicht

(1) Rechtsanwälte oder Bewerber, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten und dort noch ansässig sind, werden von den Pflichten des § 27 befreit.

(2) Ist einem Bewerber in den Fällen des Absatzes 1 nicht zuzumuten, daß er nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft alsbald zur Vereidigung vor dem Gericht erscheint, bei dem er zugelassen ist, so kann er den Eid (§ 26) auch vor einem deutschen Konsul leisten, der zur Abnahme von Eiden befugt ist. Um die Vereidigung hat das Gericht den Konsul zu ersuchen. Im übrigen ist § 26 entsprechend anzuwenden.“

349 AUFHEBUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 214 Verbleiben im Amt des Vorstandes

(1) Mitglieder des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer, die nach den bisher geltenden Vorschriften gewählt worden sind, bleiben für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Die Versammlung der Kammer kann jedoch die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder herabsetzen. Die Mitglieder, die auf Grund eines solchen Beschlusses ausscheiden, werden durch das Los bestimmt.“

QUELLE

25.04.2006.—Artikel 42 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat § 214 in § 211 umnummeriert.

350 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 4 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 215 Bestehenbleiben von Rechtsanwaltskammern

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrechtsanwaltsordnung bestehenden Rechtsanwaltskammern, deren Sitz sich nicht am Sitz eines Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen, insoweit nicht eine dieser Kammern innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Auflösung beschließt.

(2) Die am 8. September 1998 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Rechtsanwaltskammern, deren Sitz sich abweichend von § 60 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen.“

§ 216³⁵¹

§ 217³⁵²

§ 218³⁵³

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat Abs. 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 215 Übergangsregelungen

(1) Die vor dem 1. September 2009 eingeleiteten Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen werden in der Lage, in der sie sich an diesem Tag befinden, nach diesem Gesetz in der ab diesem Tag geltenden Fassung fortgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die auf Grund des bis zum 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Auf Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet wurden, sind die bis zu diesem Tag geltenden kostenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem 1. September 2009 ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht.

(3) Die vor dem 1. September 2009 anhängigen gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen werden nach den bis zu diesem Tag geltenden Bestimmungen einschließlich der kostenrechtlichen Regelungen fortgeführt.

(4) Die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer nach § 31 Absatz 3 Nummer 2 und 3, den Namen der Kanzlei und der Zweigstellen einzutragen, besteht erst ab dem 1. Januar 2017. § 31a ist, soweit das Mitglied der Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a eingetragen ist, erst ab dem 1. Oktober 2016 anzuwenden.“

351 AUFHEBUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 216 Einrichtung der Ehrengerichte

Die Ehrengerichte (§§ 92 ff.) sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten.“

352 AUFHEBUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 217 Erstmalige Berufung von anwaltlichen Beisitzern

Bei der ersten Besetzung des bei dem Bundesgerichtshof gebildeten Senats für Anwaltssachen wird die Hälfte der anwaltlichen Beisitzer (§ 107 Abs. 2) nur auf die Dauer von zwei Jahren berufen.“

353 AUFHEBUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren

(1) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften im ersten Rechtszug anhängig sind, gegen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die neu zu bildenden Ehrengericht über. Die besondere Vorschrift über die Einstellung ehrengerichtlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingeleitet worden sind (§ 207 Abs. 2), bleibe unberührt.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten ehrengerichtlichen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Rechtsmittel, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch eingelegt werden können, sind nunmehr bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen einzulegen. Solange die neu zu bildenden Ehrengerichte noch nicht einge-

§ 219³⁵⁴

§ 220³⁵⁵

§ 221³⁵⁶

§ 222³⁵⁷

richtet sind, können die Rechtsmittel unmittelbar bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte eingelegt werden.

(3) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften im zweiten Rechtszug anhängig sind, gegen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte über.

(4) An die Stelle einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zulässigen Anfechtung ehrengerichtlicher Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten tritt unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 die Berufung an den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt wird.

(5) Anfechtungsverfahren, die vor den Verwaltungsgerichten anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte über. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über die Berufung (§ 143 Abs. 4 und § 144) Anwendung.“

354 AUFHEBUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Verurteilungen

(1) Ehrengerichtliche Urteile, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, können auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf rassistischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.

(2) Der Antrag kann von der Staatsanwaltschaft oder von dem Betroffenen binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor zugelassen war, und, falls eine solche Zuständigkeit nicht gegeben ist, das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene jetzt seinen Wohnsitz hat oder als Anwalt zugelassen ist oder zugelassen werden will.

(4) Die Entscheidung (Absatz 3) kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden (§§ 143, 145).“

355 AUFHEBUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 220 Einberufung der ersten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die erste Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch den Präsidenten der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer den Vorsitz in der Hauptversammlung.“

356 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. b des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 42 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 221 Bundesrechtsanwaltskammer als Aufnahmeeinrichtung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist ‚entsprechende Einrichtung‘ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) gegenüber der Reichs-Rechtsanwaltskammer (Nummer 54 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes). Oberste Dienstbehörde ist das Bundesministerium der Justiz.“

Zweiter Abschnitt³⁵⁸§ 223³⁵⁹**357 AUFHEBUNG**

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 222 Besondere Vorschriften für das Saarland

(1) Beträge in Deutscher Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstiger Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(2) Während der Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 178 – Justizkostengesetz – vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 657) in der Fassung der Gesetze Nr. 441 vom 10. April 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 519), Nr. 421 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes vom 991) und Nr. 521 vom 9. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1054) treten an die Stelle der nach diesem Gesetz anzuwendenden kostenrechtlichen Vorschriften (Kostenordnung, Gerichtskostengesetz, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) die entsprechenden Vorschriften des Justizkostengesetzes.

(3) Neben den nach § 195 in Verbindung mit § 5 des Justizkostengesetzes zu erhebenden baren Auslagen wird in jedem Rechtszug ein Pauschsatz von 400 Franken erhoben. An die Stelle der in § 202 vorgesehenen vollen Gebühr tritt ein Betrag in Höhe von 0,6 vom Hundert des Geschäftswertes; hierbei ist § 18 des Justizkostengesetzes anzuwenden. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 17 Abs. 1 des Justizkostengesetzes.

(4) Für Beamte zur Wiederverwendung nach § 4 Abs. 2 des saarländischen Gesetzes zur Regelung von Dienstverhältnissen in der Fassung vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1088) und des Gesetzes Nr. 513 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1051) gilt § 210 entsprechend.“

358 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlußvorschriften“.

359 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Für das Verfahren gelten §§ 37, 39 bis 42, für die Kosten §§ 200 bis 203 entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ und in Abs. 3 Satz 1 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223 Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den der Anwaltsgerichtshof entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann

§ 224³⁶⁰§ 224a³⁶¹

nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn der Anwaltsgerichtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. Der Anwaltsgerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof gelten die §§ 37 und 39 bis 41, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 200 bis 203 entsprechend.“

360 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 224 Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

361 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 224a Übertragung von Befugnissen auf die Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils dieses Gesetzes. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Soweit die Befugnisse übertragen sind, ist die Rechtsanwaltskammer für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig (§ 36a). Sie darf zu diesem Zweck auch unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen. Die für die einzelnen Verfahren vorgesehene Anhörung, gutachtliche Stellungnahme oder Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer entfallen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer unterrichtet das Gericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung (§§ 31 und 36), von dem Tod des Rechtsanwalts, von der Erteilung einer Erlaubnis und deren Widerruf gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sowie von einer Befreiung und deren Widerruf gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 29a Abs. 2 und 3 Satz 2. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung unverzüglich auch der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer mitzuteilen.

(4) Die nach Absatz 1 der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben und Befugnisse obliegen dem Vorstand. Er kann diese abweichend von § 73 Abs. 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Soweit die Befugnisse übertragen sind, kann die Kammerversammlung abweichend von §§ 192 bis 194 die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen.

§ 225³⁶²

§ 226³⁶³

(5) Soweit Befugnisse und Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer übertragen worden sind, gelten für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen die §§ 37 bis 42 mit folgender Maßgabe:

1. Soweit die Rechtsanwaltskammer entschieden hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 39) gegen sie zu richten.
2. Die Rechtsanwaltskammer tritt an die Stelle der Landesjustizverwaltung (§ 41 Abs. 3 und 4).
3. Der Anwaltsgerichtshof gibt bei der Anfechtung von Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer auch der Landesjustizverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 40).
4. Die Landesjustizverwaltung ist unabhängig von ihrer Verfahrensbeteiligung im ersten Rechtszug stets beschwerdeberechtigt (§ 42 Abs. 2). Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Fällen beschwerdeberechtigt.

(6) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist im Falle des § 28 zunächst die Einwilligung der Landesjustizverwaltung einzuholen.“

362 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 225 Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder

(1) Die Befugnis der Landesgesetzgebung, im Verfahren vor dem Schiedsmann oder vor anderen Güte- oder Sühnstellen den Ausschluß von Bevollmächtigten und Beiständen vorzusehen, bleibt unberührt. Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften Bevollmächtigte oder Beistände zurückgewiesen werden können, gilt dies nicht für Rechtsanwälte.

(2) Soweit bisherige Vorschriften des Landesrechts das Auftreten vor Gerichten oder Behörden eines Landes nur solchen Rechtsanwälten gestatten, die bei den Gerichten dieses Landes zugelassen sind, können auch bei den Gerichten eines anderen deutschen Landes zugelassene Rechtsanwälte auftreten.“

363 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „ , Hamburg“ nach „Bremen“ eingefügt.

01.11.1972.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2013) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die bei den Landgerichten Berlin, Bremen, Hamburg und Saarbrücken zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag gleichzeitig bei dem übergeordneten Oberlandesgericht (Kammergericht) zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Amtsgericht oder Landgericht als Rechtsanwälte zugelassen waren.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In dem Land Bayern können die Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Landgericht, an dessen Sitz sich das übergeordnete Oberlandesgericht oder ein auswärtiger Senat dieses Oberlandesgerichts befindet, zugelassen sind und an dem Sitz dieses Landgerichts ihre Kanzlei haben, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf ihren Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, sofern sie ihre Kanzlei an dem Sitz des Landgerichts beibehalten haben. § 20 Abs. 1 Nr. 4 gilt entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 226 Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht

§ 227³⁶⁴§ 227a³⁶⁵

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Oberlandesgericht und einem Landgericht zugelassen ist oder bei einem Landgericht zugelassen und bei einem Oberlandesgericht aufzutreten berechtigt ist, behält diese Zulassung oder Befugnis.

(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren.“

364 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 227 Gleichzeitige Zulassung bei dem obersten Landesgericht

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so gelten die bei den Oberlandesgerichten dieses Landes zugelassenen Rechtsanwälte als bei dem obersten Landesgericht zugleich zugelassen.

(2) Bei dem obersten Landesgericht wird eine Liste der Rechtsanwälte (§ 31 Abs. 1) nicht geführt.“

365 QUELLE

01.11.1972.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2013) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117) hat in Abs. 6 Satz 1 „oder scheidet er durch den Tod aus“ nach „Rechtsanwaltschaft“ eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 3 Satz 2 „zurückzunehmen“ durch „zu widerrufen“ und in Abs. 3 Satz 3 „der Zurücknahme“ durch „dem Widerruf“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 227a Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte an den Amtsgerichten bei Änderung des Gerichtsbezirks

(1) Wird der Bezirk eines Amtsgerichts ganz oder teilweise einem anderen als dem bisherigen Landgerichtsbezirk zugelegt oder wird er auf mehrere Landgerichtsbezirke aufgeteilt, so ist ein bei diesem Amtsgericht und dem übergeordneten Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, der seine Kanzlei in dem früheren Bezirk des Amtsgerichts beibehält und bei dem für den Ort seiner Kanzlei nunmehr zuständigen Amtsgericht und Landgericht zugelassen ist, auf Antrag zugleich bei einem weiteren Landgericht zuzulassen, das vor der Änderung der Gerichtsbezirke dem Amtsgericht übergeordnet war oder dem Teile des Amtsgerichtsbezirks zugelegt worden sind. Eine Zulassung bei einem weiteren Oberlandesgericht ist nicht zulässig.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur stattgegeben werden, wenn die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern allgemein festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Vermeidung von Härten für die Rechtsanwälte geboten ist, die bei dem von der Änderung der Gerichtsbezirke betroffenen Amtsgericht zugelassen sind. Die Feststellung kann für einen Teilbereich des früheren Amtsgerichtsbezirks getroffen werden.

(3) Die Feststellung wird für die Dauer von zehn Jahren getroffen. Mit dem Ablauf der Frist ist die gleichzeitige Zulassung bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seine Kanzlei nicht eingerichtet hat, zu widerrufen. Weist der Rechtsanwalt nach, daß ihm bei dem Widerruf der Zulassung der Auftrag in einer Rechtssache erteilt war, ist er befugt, in dieser Sache die Vertretung bei dem Landgericht, bei dem er gleichzeitig zugelassen war, vor einem Familiengericht im Bezirk dieses Landgerichts oder vor einem Landgericht, dem anstelle dieses Landgerichts die Zuständigkeit übertragen ist, zu führen, solange er bei einem anderen Gericht zugelassen ist.

§ 227b³⁶⁶§ 228³⁶⁷

(4) Die gleichzeitige Zulassung ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 zurückzunehmen, wenn der Rechtsanwalt seine Kanzlei an einen Ort außerhalb des früheren Bezirks des Amtsgerichts verlegt.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern im Einzelfall die gleichzeitige Zulassung auf Antrag verlängern, wenn deren Fortfall für den Rechtsanwalt eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

(6) Verzichtet ein nach Absatz 1 oder 5 bei einem weiteren Landgericht zugelassener Rechtsanwalt wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder scheidet er durch den Tod aus und wird seine Kanzlei von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, so ist dieser ebenfalls bis zu dem Ablauf der Frist bei dem betreffenden Landgericht zuzulassen. Diese Zulassung kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 verlängert werden.

(7) Der Rechtsanwalt gehört nur derjenigen Rechtsanwaltskammer an, die für den Ort, an dem er seine Kanzlei unterhält, zuständig ist.

(8) §§ 21, 35 Abs. 2, §§ 37, 39 bis 42 sind entsprechend anzuwenden, doch ist zuständig der Anwaltsgerichtshof für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt angehört.“
09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 8 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

366 QUELLE

01.06.1973.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 227b Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte an den Landgerichten bei Änderungen des Gerichtsbezirks

(1) Wird der Bezirk eines Landgerichts teilweise einem oder mehreren anderen Landgerichtsbezirken zugelegt oder wird er auf mehrere Landgerichtsbezirke aufgeteilt, so ist ein bei diesem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, der bei dem für den Ort seiner Kanzlei nunmehr zuständigen Landgericht zugelassen ist und bei dem die Voraussetzungen für eine doppelte Zulassung gemäß § 227a nicht vorliegen, auf Antrag zugleich bei einem weiteren Landgericht zuzulassen, dem Teile des Landgerichtsbezirks zugelegt worden sind. § 227a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Rechtsanwalt darf in dem Bezirk des Landgerichts, für das die weitere Zulassung erteilt ist, die Vertretung in Anwaltsprozessen nur übernehmen, wenn ein für die Zuständigkeit maßgebender Gerichtsstand in einem Teil des früheren Landgerichtsbezirks begründet ist.“

367 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“, in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“, in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengerichten“ durch „Anwaltsgerichten“ und in Abs. 1 Satz 2 „Ehrengerichte“ durch „Anwaltsgerichte“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 228 Bestimmung des zuständigen Anwaltsgerichts oder des zuständigen Anwaltsgerichtshofes durch das oberste Landesgericht

(1) Ist in einem Land ein oberstes Landesgericht errichtet, so bestimmt es an Stelle des Bundesgerichtshofes das zuständige Anwaltsgericht, wenn zwischen mehreren Anwaltsgerichten Streit über die Zuständigkeit besteht oder das an sich zuständige Anwaltsgericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung seiner Tätigkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die an

§ 229³⁶⁸

§ 230³⁶⁹

§ 231³⁷⁰

§ 232³⁷¹

§ 233³⁷²

dem Streit über die Zuständigkeit beteiligten Anwaltsgerichte oder das an der Ausübung seiner Tätigkeit verhinderte Ehrengericht innerhalb des Landes gebildet sind.

(2) Für die Bestimmung des zuständigen Anwaltsgerichtshofes ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

368 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 229 Verfahren bei Zustellungen

Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

369 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

370 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

371 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Abs. 1 war bloße Aufhebungsvorschrift; Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das preußische Gesetz über die Vertretung vor den verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Preußische Gesetzsammlung S. 163) in der Fassung der Gesetzes vom 11. Januar 1932 (Preußische Gesetzsammlung S. 9), vom 4. Oktober 1933 (Preußische Gesetzsammlung S. 367) und vom 19. April 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 61) seine Geltung. In dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die Zulassungen, die auf Grund jenes Gesetzes erteilt sind; das gleiche gilt für die vorläufigen Genehmigungen, die im Land Hessen zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erteilt worden sind (§ 209 Abs. 1 Satz 2).“

372 AUFHEBUNG

01.07.1962.—§ 100 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt

Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Personen verliehen werden kann, welche die Prüfungen zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben.“

QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 52 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 42 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Rechtsnachfolge der ehemaligen Reichs-Rechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist Rechtsnachfolger der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer.

(2) Sie tritt, soweit bisher gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt worden ist, in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer ein, haftet jedoch nur mit

§ 234³⁷³

§ 235³⁷⁴

§ 236³⁷⁵

§ 237³⁷⁶

Anlage³⁷⁷

dem übernommenen Vermögen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die durch die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 treuhänderisch auf die Rechtsanwaltskammer Berlin übertragenen Vermögenswerte der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer gehen auf die Bundesrechtsanwaltskammer über. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird von der ihr nach Artikel IV der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auferlegten Haftung befreit. Die Übertragung von Vermögen auf das Land Berlin und die damit verbundene Haftung bleiben unberührt.

(4) Aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehende Gerichtskosten werden nicht erhoben.“

373 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 234 Besondere landesrechtliche Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft

Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung ergeben, bleiben unberührt. Sie gelten auch für den Wechsel der Zulassung.“

374 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235 Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.“

375 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 236 Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

376 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 237 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) Die in § 100 vorgesehenen Maßnahmen können jedoch bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden.“

377 QUELLE

31.12.2006.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Anlage geändert.

01.08.2021.—Artikel 8 Nr. 59 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Anlage geändert.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Anlage geändert.

Anlage 1

(zu § 59a Absatz 4 Satz 1)

[BGBl. I 2024 Nr. 12 S. 1]³⁷⁸

Anlage 2

(zu § 195 Satz 1)

[BGBl. I 2006 S. 3418; 2009 S. 2457; 2021 S. 2179, S. 2382]³⁷⁹

UMNUMMERIERUNG

23.01.2024.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) hat die Anlage in Anlage 2 unnummeriert.

378 QUELLE

23.01.2024.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) hat die Anlage eingefügt.

379 UMNUMMERIERUNG

23.01.2024.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) hat die Anlage in Anlage 2 unnummeriert.